



Amtsgericht Pforzheim

Rechtsanwalt Martin Lins			
02. Juni 2014			
DsP	Erl.	WV.	

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Martin Lins, Am Waisenhausplatz 4, 75172 Pforzheim, Gz [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Pforzheim durch die Richterin Dymek auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2014 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.313,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.04.2013 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 272,86 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 06.09.2013 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche zukünftigen materiellen Schäden aus dem vorliegenden Schadensfall vom 19.12.2012 zu ersetzen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 16,8 % und der Beklagte 83,2 % zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.673,20 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aufgrund eines Unfalls geltend.

Die Klägerin ist Eigentümerin und Halterin des unfallbeteiligten Pkw's der Marke Golf VI mit dem amtlichen Kennzeichen PF [REDACTED]. Der Beklagte ist Betreiber einer gewerblichen Autowaschanlage in der [REDACTED].

Der Unfall ereignete sich am 19.12.2012. Das klägerische Fahrzeug erlitt im wesentlichen Beschädigungen im Bereich des Fahrzeugdachs. Die Klägerin wollte am Unfalltag ihr Fahrzeug in der Waschanlage des Beklagten reinigen lassen. Nachdem ein am Unfall unbeteiligtes Fahrzeug die Waschanlage verlassen hatte, wollte die Klägerin mit ihrem Pkw in die Waschanlage einfahren. Während des Einfahrvorganges schloss sich jedoch das von oben herunterkommende Tor der Waschanlage wieder. Das herabfahrende Tor kollidierte mit dem klägerischen Pkw.

Die Klägerin behauptet, dass sie vor Beginn des Einfahrens in die Waschanlage von niemanden darauf hingewiesen worden sei, dass das Tor der Waschanlage schon vor dem Einführen der Waschkarte schließe, da hier der Beklagte den Schließmechanismus gegenüber der Sommerzeit geändert habe. Auch ein entsprechendes Hinweisschild sei nicht angebracht gewesen. Daher liege ein Alleinverschulden des Beklagten vor.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr deshalb ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklag-

ten zustehe, da dieser in erheblicher Art und Weise vertragliche Nebenpflichten verletzt habe.

Die Klägerin beantragt,

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.938,56 € nebst 5 % Zinsen über den Basiszinssatz seit dem 06.04.2013 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 316,18 € vorgerichtliche Kosten als Verzugsschaden gemäß Vorbemerkung 3 Ziffer 4 VVRVG 3100 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche zukünftigen materiellen Schäden aus dem vorliegenden Schadensfall vom 19.12.2012 zu ersetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass die Klägerin beim Kauf der Waschkarte vom Zeugen Geckle darauf hingewiesen worden sei, dass sich das Tor im Winterbetrieb befinde und sich deshalb hinter jedem ausfahrenden Fahrzeug zunächst schliesse und vor dem Einfahren mit Hilfe der Waschkarte erst geöffnet werden müsse. Nach dem Verhalten der Klägerin sei davon auszugehen, dass selbst ein Zusatzschild an den Hinweisen zur Waschenutzung den streitgegenständlichen Vorfall nicht hätte verhindern können, da nicht damit zu rechnen sei, dass die Klägerin dieses Zusatzschild bemerkt und durchgelesen hätte.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen Geckle, Sickinger und Rehwald. Ferner hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens und eines schriftlichen Ergänzungsgutachtens. Wegen der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 25.03.2014 und auf das Ergänzungsgutachten vom 31.03.2014 (As 217 f.) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf ihre wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von insgesamt 2.313,56 € aus § 631 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB.

Der Beklagte hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts die ihm im Rahmen des Autowaschvertrages gegenüber der Klägerin hinsichtlich deren Fahrzeug bei der Benutzung der Autowaschanlage obliegende Sorgfaltspflichten schuldhaft verletzt.

Der Betreiber einer Autowaschanlage hat grundsätzlich Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung der Fahrzeug und Benutzer, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Waschanlage entstehen kann, zu vermeiden. Hierbei hat er auch nicht sachgemäßes Verhalten der Benutzer in Betracht zu ziehen, sofern dieses nicht völlig ungewöhnlich und grob unsachgemäß ist (Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2009, § 823 Rd. Nr. E 275 mit weiteren Nachweisen). Diese Sorgfaltspflicht hat der Beklagte schuldhaft verletzt.

Denn für die Klägerin war vor Benutzung der Waschanlage nicht hinreichend sicher erkennbar, dass sich das Tor nach Ausfahrt des vorherigen Fahrzeugs zunächst wieder schließen werde. Weder vor der Waschanlage noch an der Waschanlage befinden sich entsprechende Hinweise. Zwar befindet sich über dem Waschkartenautomat eine Bedienungsanleitung, auf dieser ist aber lediglich vermerkt, wie die Waschkarte einzuführen ist. Ein Hinweis auf ein herabsinkendes Tor bzw. auf den Winterbetrieb ist dort nicht aufgeführt. Der Zeuge Rehwald hat in der mündlichen Verhandlung selbst glaubhaft vorgetragen, dass für einen Autofahrer aus dem Auto heraus nicht zu erkennen ist, dass sich das Tor zunächst wieder schließt.

Lediglich innerhalb der Waschanlage, im Waschraum, befinden sich weitere Informationen zur Benutzung der Waschanlage. Unabhängig davon, dass auch ein Vermerk hinsichtlich des absinkenden Tores gänzlich fehlt, sind diese Hinweisschilder von außen für den einfahrenden Benutzer vorab nicht zu erkennen. Der Beklagte kann zudem nicht darauf vertrauen, dass jeder Waschanlagenbenutzer zunächst aussteigt, um sich die Hinweisschilder innerhalb der Waschanlage durchzulesen, zumal im Winterbetrieb das Tor geschlossen ist. Somit liegt es zunächst nahe, dass ein Benutzer sich mit dem Fahrzeug bei einer Benutzung der Anlage durch ein anderes

Fahrzeug zum Warten vor das Tor stellt und nach der Ausfahrt des anderen Fahrzeugs unmittelbar in die Autowaschanlage einfährt. Erst zu diesem Zeitpunkt hatte gegebenenfalls die Klägerin die Hinweisschilder wahrnehmen können.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme lässt sich zudem nicht feststellen, dass die Klägerin bei Kauf der Waschkarte hinreichend auf das zunächst herabfahrende Tor aufmerksam gemacht worden ist. Der Zeuge Geckle konnte zwar dem Gericht schildern, wie er üblicherweise vorgeht, wenn er eine Waschkarte einem Kunden verkauft. Tatsächlich konnte er sich aber an den konkreten Verkaufsvorgang mit der Klägerin nicht erinnern. Zudem hat der Zeuge selbst angegeben, dass er nicht mehr explizit darauf hinweist, dass das Tor zunächst schließt. Dies deshalb, weil entsprechende Plakate am Verkaufstresen auf diesen Umstand bereits aufmerksam machen würden. Die Klägerin konnte aber diesen Hinweis zuvor nicht wahrnehmen, weil sie erst in die Waschanlage eingefahren ist und danach eine Waschkarte gekauft hat.

Der Sachverständige hat zudem in der mündlichen Verhandlung bestätigen können, dass nach Besichtigung der Waschanlage aus der Bezeichnung auf dem Waschkartenautomat nicht hervorgeht, dass bei einem geöffneten Tor, also wenn das Tor nicht selbst durch Betätigung des Öffnungsknopfs geöffnet wurde, nicht eingefahren werden soll beziehungsweise darf.

Der Sachverständige hat zudem festgestellt, dass bei Blickorientierung nach oben das Tor im Sichtbereich war. Allerdings ist davon auszugehen, dass dann eine nennenswerte Abwehrmaßnahme nicht mehr wirksam werden musste. Dass das Tor für die Klägerin zu erkennen war, hat der Zeuge Rehwald ebenfalls in der mündlichen Verhandlung glaubhaft ausgesagt. Der Klägerin ist diesbezüglich jedoch kein Vorwurf zu machen und deshalb auch keine Betriebsgefahr anzurechnen als Mitverschuldensanteil, da sie sich, wie jeder der in eine Waschanlage einfährt, nach unten auf die Einfahrtschiene konzentrierte und somit das herabfahrende Tor nicht wahrnehmen konnte. Der Sachverständige hat dies schlüssig dargelegt, dass wenn man sich nach vorne orientiert, das herabfahrende Tor nicht im direkten Sichtbereich befunden haben muss. Der Klägerin war zudem aus technischer Sicht bezogen auf den Zeitpunkt als das Tor sich begann zu senken ein Reaktionsverzug nicht nachzuweisen.

Hinsichtlich der Schadenshöhe hat der Sachverständige in seinem schriftlichen Ergänzungsgutachten vom 31.03.2014 (AS 217 f.), welches sich das Gericht vollumfänglich zu Eigen macht, festgestellt, dass die angesetzten Stunden in dem Kostenvoranschlag der Auto Rösch GmbH & Co. zu hoch angesiedelt sind. Der Sachverständige hat somit Reparaturkosten netto in Höhe von 2.038,00 € errechnet. Ferner ist nach seiner Begutachtung die Wertminderung mit 250,00 € an-

zusetzen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch neben der Unkostenpauschale steht der Klägerin nicht zu.

Hierbei kann die Klägerin die in der markengebundenen Werkstatt angesetzten Stundenverrechnungssätze fiktiv abrechnen. Unabhängig davon, dass der Beklagte nicht nachgewiesen hat, dass seine kostengünstigeren Werkstätten eine technische gleichwertige Reparatur durchführen können, ist der Klägerin unzumutbar, eine Reparaturmöglichkeit in diesen Werkstätten in Anspruch zu nehmen. Bei Kraftfahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann es für den Geschädigten unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Denn auch bei älteren Fahrzeugen kann die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, "scheckheftgepflegt" oder gegebenenfalls nach einem Unfall repariert worden ist. Dabei besteht bei einem großen Teil des Publikums insbesondere wegen fehlender Überprüfungsöglichkeiten die Einschätzung, dass bei einer (regelmäßigen) Wartung und Reparatur eines Kraftfahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist. Deshalb kann auch dieser Umstand es rechtfertigen, der Schadensabrechnung die Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen, obwohl der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer dem Geschädigten eine ohne weiteres zugängliche, gleichwertige und günstigere Reparaturmöglichkeit aufzeigt. Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn der Geschädigte konkret darlegt, dass er sein Kraftfahrzeug bisher stets in der markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen oder sein besonderes Interesse an einer solchen Reparatur durch die Reparaturrechnung belegt (vgl. BGH, Urteil vom 20.10.2009 AZ: VI ZR 53/09). Die Klägerin hat vorliegend das Serviceheft vorgelegt und damit nachgewiesen, dass sie ihr Auto regelmäßig in der Fachwerkstatt im Volkswagenzentrum Pforzheim hat warten und überprüfen lassen. Die Klägerin verstößt daher nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht, wenn sie ihr Auto nunmehr auch dort reparieren lassen möchte.

II.

Die Klägerin hat ferner einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 272,86 €. Durch die zugesprochenen Schadenspositionen ergibt sich ein maßgeblicher Gegenstandswert von 2.313,56 €. Unter Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr errechnet sich hieraus für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ein Betrag von 272,86 € brutto. Die vorge-

richtlichen Rechtsanwaltskosten gehören zu dem nach § 249 Abs. 2 BGB zu ersetzenden Schäden (Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 249 Rn. 56 f.). Die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts war zur Schadensregulierung erforderlich und zweckmäßig.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB bzw. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Daneben war festzustellen, dass der Beklagte auch die zukünftigen Schäden aus diesem Schadensereignis zu tragen hat, da die Klägerin ihr Fahrzeug noch reparieren lassen möchte, und diesbezüglich dann noch Mehrwertsteuer und eventuell Mietwagenkosten und Nutzungsentschädigung geltend gemacht werden und im Rahmen der Schadensregulierung auch von dem Beklagten zu tragen sind.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Pforzheim
Lindenstraße 8
75175 Pforzheim

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dymek
Richterin

Verkündet am 14.05.2014

Straile, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Pforzheim, 28.05.2014


Straile

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

